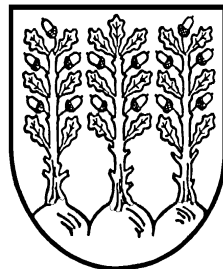


Hoyerswerdaer Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachungen und Informationen der Stadt Hoyerswerda
Hamske wozjewjenja a informacije města Wojerec

Jahrgang 2017

Donnerstag, den 18.05.2017

Nummer 842

Inhalt	Seite
Amtliche Bekanntmachungen / Hamske wozjewjenja	
Einladung und Tagesordnung zur Stadtrats- sitzung	1
Bekanntgabe von gefassten Beschlüssen	2
Polizeiverordnung der Stadt Hoyerswerda	3
Bekanntmachung der Lausitzbad Hoyers- werda GmbH zum Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2016	8
Informationen / Informacije	
Öffentliche Ausschreibung gemäß §12 VOB/A Bauftrag – Straßenbau Gehwegsanierung	9
Fundsachen vom April 2017	10
Freie Stellen im FSJ und im BFD	11
Dorffestspiele in Dörghausen 19. – 21. Mai	12

Die 32. (ordentliche) Sitzung des Stadtrates

der Stadt Hoyerswerda findet am

Dienstag, dem 30.05.2017, um 17:00 Uhr

im Sitzungssaal des Neuen Rathauses,

Salomon-Gottlob-Frentzel-Straße 1, statt.

Die Sitzung findet – **öffentlich** – statt.

Tagesordnung für die 32. (ordentliche) Sitzung des Stadtrates der Stadt Hoyerswerda am 30.05.2017

Öffentlich

1. Feststellen der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit

2. Fragestunde der Einwohner
3. Niederschrift der 31. (ordentlichen) Sitzung des Stadtrates vom 25.04.2017
4. Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen
5. Verabschiedung Frau Faßl, Geschäftsführerin der Wohnungsgesellschaft mbH Hoyerswerda
6. Abberufung der beratenden Mitglieder des Ausschusses für Stadtentwicklung
BV0519-I-17
7. Berufung der beratenden Mitglieder in den Ausschuss für Stadtentwicklung
BV0520-I-17
8. Bericht des Kufa e.V. zur Abrechnung der Kosten für die Betreuung des Bürgerzentrums „Braigasse 1“
9. „Leitbild Hoyerswerda 2030 - für eine solidarische, selbstbewusste und weltoffene Heimatstadt“
Bestätigung des Leitbildes
BV0511a-I-17
10. Bebauungsplan „Wohngebiet Albrecht-Dürer-Straße“ - Abwägungsentscheidungen zu den eingegangenen Stellungnahmen aus der Beteiligung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplanentwurf vom Dezember 2016 (Abwägungsbeschluss 1)
BV0514-I-17
11. Bestätigung des geänderten Entwurfs zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Wohngebiet Albrecht - Dürer-Straße“ in der Fassung vom April 2017
BV0515-I-17
12. Sanierung Platzbefestigung auf dem Lausitzer Platz
 1. Baubeschluss
 2. Erhöhung Auftragssumme für Architekten- und Ingenieurleistungen an IB Birkigt planen +

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

überwachen
BV0499-I-17

13. Förderung freier Träger der Jugendhilfe für das Jahr 2017
BV0510-II-17

14 Sanierung des denkmalgeschützten ehemaligen

Zusegymnasiums zur Oberschule mit Ergänzungsbauten in 02977 Hoyerswerda, K.-Zuse-Straße 7
hier: Erste Fortschreibung des Beschlusses
0265-II-16/152/02.ao - Entscheidung zu den Ober-
schulstandorten der Großen Kreisstadt Hoyerswerda
BV0513-II-17

15. Anfragen und Mitteilungen

Bekanntgabe der im öffentlichen Teil der 30. (ordentlichen) Sitzung des Verwaltungsausschusses am 10.05.2017 gefassten Beschlüsse

Beschlussvorlagen mit Anlagen finden Sie im Internet auf der Seite www.hoyerswerda.de → Einwohner → Stadtrat in der Ratsinformation für Bürger.

Der Verwaltungsausschuss beschloss:
Im Rahmen einer Freihändigen Vergabe nach § 3 Abs. 5 Buchst. i) VOL/A i.V.m. § 4 Abs. 2 SächsVergabeG wird der Auftrag zur Lieferung von Schulbüchern und Arbeitsheften für das Schuljahr 2017/2018 wie folgt vergeben:

Los 1 – Schulen Altstadt Hoyerswerda
an das Unternehmen Buch- und Musikhaus Sygusch e. K., 02977 Hoyerswerda, zu einem voraussichtlichen Auftragswert in Höhe von 72.620 EUR brutto, abzüglich 15 Prozent Rabatt gemäß Buchpreisbindungsgesetz sowie für

Los 2 – Schulen Neustadt Hoyerswerda
an das Unternehmen Lernmittelvertrieb Alsdorf & Hess GmbH, 01936 Großnaundorf, OT Mittelbach, zu einem voraussichtlichen Auftragswert in Höhe von 82.960 EUR brutto, abzüglich 15 Prozent Rabatt gemäß Buchpreisbindungsgesetz.

Beschluss-Nr.: 0504-I-17/46/VwA/30

Der Verwaltungsausschuss beschloss:
Im Rahmen einer Öffentlichen Ausschreibung wird der Auftrag zur Beschaffung von grafikfähigen Taschenrechnern für zwei Gymnasien der Stadt Hoyerswerda

für die Schuljahre 2017/2018, 2018/2019 und 2019/2020 an das Unternehmen
Dynatech & Translatorworld, 07580 Rückersdorf, zu einer geprüften Angebotssumme in Höhe von 125,95 EUR brutto / Stück vergeben.

Beschluss-Nr.: 0509-I-17/47/VwA/30

Der Verwaltungsausschuss beschloss die Bestellung eines Erbbaurechtes an einem kommunalen Grundstück, gelegen Ackerstraße 70 in 02977 Hoyerswerda.

Erbbaugelände:

Hoyerswerda Flur 16, Flurstück 112 zu 3.560 m², GBL 8003

Erbbaunehmer:

Herr Wolfgang Schreiber, Gaußstraße 16, 02977 Hoyerswerda

Zweckbestimmung:

Die Nutzung des Gebäudes erfolgt weiterhin zu Wohnzwecken.

Laufzeit:

90 Jahre

Erbbauzins:

Der durchschnittliche Bodenwert beträgt 12,48 €/m² und ergibt bei einer Größe von 3.560m² einen Gesamtpreis von 44.428,80 €.

Der Erbbauzins beträgt 2% vom Bodenwert (§43 SachenRBerG) = 888,58 € im Jahr = 74,05 € im Monat. Der Erbbauzins soll auf der Grundlage der Lebenshaltungskosten vereinbart werden und wertgesichert sein.

Beschluss-Nr.: 0512-I-17/48/VwA/30

Bekanntgabe des im öffentlichen Teil der 31. (ordentlichen) Sitzung des Technischen Ausschusses am 10.05.2017 gefassten Beschlusses

Beschlussvorlagen mit Anlagen finden Sie im Internet auf der Seite www.hoyerswerda.de → Einwohner → Stadtrat in der Ratsinformation für Bürger.

Der Technische Ausschuss beschloss:
Der Mühlweg einschließlich des Uferbereiches der „Alten Elster“ wird gemäß beiliegender Entwurfsplanung ausgebaut.

Beschluss-Nr.: 0517-I-17/63/TA/31

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

Polzeiverordnung der Stadt Hoyerswerda gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung, zum Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen und über das Anbringen von Hausnummern

Auf Grundlage des § 9 Abs. 1 in Verbindung mit § 14 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPolG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1999 (SächsGVBl. S. 466), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 890) hat der Stadtrat mit Beschluss vom 25.04.2017 folgende Polizeiverordnung erlassen:

Abschnitt 1 – Allgemeine Regelungen

- § 1 Örtlicher Geltungsbereich, Zuständigkeit
- § 2 Begriffsbestimmungen

Abschnitt 2 – Umweltschädliches Verhalten

- § 3 Abbrennen offener Feuer und Grillen
- § 4 Tierhaltung
- § 5 Benutzung von Wertstoffcontainern und Abfallbehältern
- § 6 Verhalten in Grün- und Erholungsanlagen und auf Kinderspielplätzen

Abschnitt 3 – Lärm

- § 7 Schutz der Nachtruhe
- § 8 Benutzen von akustischen Geräten und Musikinstrumenten
- § 9 Lärm aus Veranstaltungsstätten und Gaststätten
- § 10 Lärm durch Haus- und Gartenarbeiten
- § 11 Lärm durch Tiere

Abschnitt 4 – Öffentliche Beeinträchtigungen

- § 12 Verunreinigungen
- § 13 Belästigendes Verhalten
- § 14 Fütterungsverbot von Tauben
- § 15 Anzeige von Veranstaltungen

Abschnitt 5 – Anbringen von Hausnummern

- § 16 Hausnummern

Abschnitt 6 – Schlussbestimmungen

- § 17 Zulassung von Ausnahmen
- § 18 Ordnungswidrigkeiten
- § 19 Verweis auf andere Vorschriften
- § 20 Inkrafttreten

Abschnitt 1 – Allgemeine Regelungen

§ 1

Örtlicher Geltungsbereich, Zuständigkeit

- (1) Diese Polizeiverordnung gilt im gesamten Gebiet der Stadt Hoyerswerda einschließlich aller Ortsteile.
- (2) Die Stadt Hoyerswerda ist Ortspolizeibehörde im Sinne von § 64 Abs. 1 Nr. 4 des Sächsischen Polizeigesetzes.

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlich öffentlicher Verkehr stattfindet. Dazu gehören auch Seitenstreifen an Fahrbahnen und Straßengräben sowie die den Fußgängern vorbehaltenen Flächen wie Gehwege, Fußgängerzonen und Treppen.
- (2) Grün- und Erholungsanlagen sind öffentlich zugängliche, insbesondere gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen.
- (3) Zu den Grün- und Erholungsanlagen gehören auch Verkehrsgrünanlagen, Strandbereiche, Brunnen, öffentliche Gewässer und allgemein zugängliche Kinderspiel- und Sportplätze unabhängig von den Eigentumsverhältnissen.
- (4) Offene Feuer im Sinne dieser Polizeiverordnung sind Feuer auf dem Boden, in Feuerkörben, Fässern oder in Feuerschalen.
- (5) Einrichtungen sind alle Gegenstände, die zur allgemeinen Benutzung auf öffentlichen Straßen oder in Grün- und Erholungsanlagen aufgestellt sind, zum Beispiel Bänke, Stühle, Papierkörbe, Buswartehallen, Spiel- und Sportgeräte.

Abschnitt 2 – Umweltschädliches Verhalten

§ 3

Abbrennen offener Feuer und Grillen

- (1) Das Abbrennen offener Feuer und das Grillen ohne Erlaubnis sind im öffentlichen Bereich im Sinne von § 2 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung außerhalb zugelassener Feuerstellen verboten.
- (2) Keiner Erlaubnis bedürfen Koch- und Grillfeuer im privaten Bereich mit trockenem unbehandeltem Holz in befestigten Feuerstätten oder mit handelsüblichen Grillmaterialien (z. B. Grillbrikett) in handelsüblichen Grillgeräten.
- (3) Die Feuer sind so abzubrennen, dass hierbei keine erheblichen Belästigungen Dritter durch Rauch und Gerüche entstehen.

§ 4

Tierhaltung

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Menschen und Tiere nicht belästigt bzw. gefährdet oder Sachen nicht beschädigt werden.
- (2) Hundehalter haben dafür Sorge zu tragen, dass ihre Tiere nicht ohne eine hierfür geeignete Aufsichtsperson frei umherlaufen. Geeignet im Sinne dieser Vorschrift ist jede Person, der das Tier, insbesondere auf Zuruf gehorcht und die zum Führen des Tieres körperlich und geistig in der Lage ist.
- (3) Auf öffentlichen Straßen innerhalb des durch Ortstafeln nach der Straßenverkehrs-Ordnung beschilderten Gemeindegebiets sowie in Grün- und Erholungsanlagen sind Hunde an der Leine zu führen.
- (4) Tierhalter oder -führer haben Tiere von Spielflächen öffentlich zugänglicher Spielplätze fernzuhalten.

§ 5

Benutzung von Wertstoffcontainern und Abfallbehältern

- (1) Das Einwerfen von Wertstoffen in die dafür vorgesehenen Behälter ist nur an Werktagen in der Zeit von 7:00 Uhr bis 19:00 Uhr erlaubt.
- (2) Es ist verboten, Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände außerhalb der zu diesem Zweck bereitgestellten Container und Abfallbehälter abzulagern.
- (3) In öffentliche Abfallkörbe dürfen nur Kleinabfälle eingeworfen werden. Das Einwerfen von anderen Abfällen, insbesondere von Haus- und Gewerbemüll oder Wertstoffen, ist verboten.

§ 6

Verhalten in Grün- und Erholungsanlagen und auf Kinderspielplätzen

- (1) In Grün- und Erholungsanlagen ist das Befahren und Parken mit Kraftfahrzeugen untersagt. Das Befahren mit Fahrrädern, Rollerskates, Skateboards, Inlineskatern oder ähnlichen Sport- und Spielgeräten hat zu unterbleiben, wenn dadurch andere gefährdet oder erheblich belästigt werden.
- (2) In Grün- und Erholungsanlagen ist es verboten,
 1. Beete, Anpflanzungen und andere gärtnerisch gestaltete Anlagen zu betreten und zu befahren,

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

2. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Teile der Grün- und Erholungsanlagen zu beschädigen oder in ihrem Bestand zu verändern,
 3. Absperrungen, Einfriedungen und Einrichtungen zu beseitigen oder zu beschädigen,
 4. außerhalb zugelassener Plätze zu nächtigen.
- (3) Auf Kinderspielflächen sind das Konsumieren von Alkohol sowie der Aufenthalt im betrunkenen oder sonst Anstoß erregenden Zustand verboten.

Abschnitt 3 – Lärm

§ 7

Schutz der Nachtruhe

In der Nachtzeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr sind alle Handlungen untersagt, die geeignet sind, die Nachtruhe mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören.

§ 8

Benutzen von akustischen Geräten und Musikinstrumenten

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente sowie sonstige akustische Geräte dürfen nur in einer solchen Lautstärke betrieben werden, dass andere nicht unzumutbar belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente im Freien, bei geöffneten Fenstern oder Türen, auf Balkonen oder in Kraftfahrzeugen betrieben beziehungsweise gespielt werden.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für Demonstrationen, Kundgebungen, Messen und Märkte sowie genehmigte Veranstaltungen oder Durchsagen im Freien.

§ 9

Lärm aus Veranstaltungsstätten und Gaststätten

Inhaber von Veranstaltungsstätten und Gaststätten haben dafür Sorge zu tragen, dass kein Lärm nach außen dringt, der andere erheblich belästigt. Erforderlichenfalls sind Türen und Fenster geschlossen zu halten.

§ 10

Lärm durch Haus- und Gartenarbeiten

Haus- und Gartenarbeiten, die geeignet sind, andere erheblich zu belästigen, dürfen nur an Werktagen in der Zeit von 7:00 Uhr bis 20:00 Uhr ausgeführt werden.

§ 11

Lärm durch Tiere

Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, dass niemand durch anhaltendes Bellen, Brüllen oder andere tierische Laute über das den Umständen übliche Maß belästigt wird.

Abschnitt 4 – Öffentliche Beeinträchtigungen

§ 12

Verunreinigungen

- (1) Es ist verboten, öffentliche Straßen sowie Grün- und Erholungsanlagen durch Wegwerfen von Gegenständen jeglicher Art, zum Beispiel Essensreste, Verpackungen, Kaugummis, Zigarettenkippen oder durch Ausgießen von Flüssigkeiten zu verunreinigen. Das Verbot bezieht sich auch auf die auf diesen Flächen aufgestellten Einrichtungen sowie Brunnen und öffentliche Gewässer.
- (2) Durch Tiere verursachte Verunreinigungen (u. a. Kot) sind von den jeweiligen Tierführern unverzüglich zu beseitigen.
- (3) Im öffentlichen Bereich nach § 2 Abs. 1 bis 3 dieser Verordnung ist es verboten, die Notdurft zu verrichten.
- (4) Das Anbringen von Plakaten, Aufklebern, Werbezetteln jeder Größe auf öffentlichen Straßen und in Grün- und Erholungsanlagen und das Beschriften, Besprühen oder Bemalen von Einrichtungen ohne Einwilligung des Verfügungsberechtigten sind verboten.

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

§ 13

Belästigendes Verhalten

Auf Flächen im Sinne von § 2 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung ist es untersagt,

a) aggressiv zu betteln

(Aggressives Betteln liegt bei besonders aufdringlichem Betteln vor, z. B., wenn der Bettler dem Passanten den Weg zu verstellen versucht und/oder ihn durch Zupfen oder Festhalten an der Kleidung körperlich berührt; ferner, wenn der Passant beschimpft wird, weil er nichts geben will),

b) durch aufdringliches oder aggressives Verhalten andere zu belästigen, z. B. durch Anfassen oder in den Weg stellen.

§ 14

Fütterungsverbot von Tauben

Das Füttern von Tauben außerhalb von Taubenhaltungen ist verboten.

§ 15

Anzeige von Veranstaltungen

(1) Wer eine Veranstaltung im öffentlichen Raum durchführen will, hat das der Ortspolizeibehörde spätestens 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung unter Angabe von Ort und Zeit anzuzeigen.

(2) Abs. 1 ist nicht anzuwenden, soweit bundesrechtliche oder besondere landesrechtliche Vorschriften bestehen.

Abschnitt 5 – Anbringen von Hausnummern

§ 16

Hausnummern

(1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag des Erstbezuges mit der von der Stadt Hoyerswerda festgesetzten Hausnummer in arabischer Ziffer zu versehen.

(2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummern sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.

Abschnitt 6 – Schlussbestimmungen

§ 17

Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine unzumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 18

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 Abs. 1 des Sächsischen Polizeigesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 offene Feuer abbrennt oder grillt,

2. entgegen § 3 Abs. 2 in Bereichen, die von § 2 Absatz 1 und 2 nicht erfasst sind, in einer Weise offene Feuer abbrennt oder grillt, dass Dritte erheblich belästigt werden,

3. entgegen § 4 Abs. 1 Tiere so hält oder nicht beaufsichtigt, dass Menschen und Tiere belästigt oder gefährdet oder Sachen beschädigt werden,

4. entgegen § 4 Abs. 2 einen Hund ohne geeignete Aufsicht frei herumlaufen lässt,

5. entgegen § 4 Abs. 3 einen Hund ohne Leine führt,

6. entgegen § 4 Abs. 4 als Tierhalter oder –führer Tiere nicht von öffentlichen Spielplätzen fernhält,

7. entgegen § 5 Abs. 1 außerhalb der bestimmten Zeiten Wertstoffe in Wertstoffcontainer wirft,

8. entgegen § 5 Abs. 2 Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände außerhalb der dafür bereitgestellten Container oder Abfallbehälter ablagert,

9. entgegen § 5 Abs. 3 in öffentlichen Abfallkörben Haus- oder Gewerbemüll entsorgt,

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

10. entgegen § 6 Abs.1 in Grün- oder Erholungsanlagen mit Kraftfahrzeugen fährt oder dort parkt oder durch die Benutzung von Fahrrädern, Rollerskates, Skatboards, Inlineskatern oder ähnlichen Sport- und Spielgeräten andere gefährdet oder erheblich belästigt,
 11. entgegen § 6 Abs. 2 Nr. 1 Beete oder Anpflanzungen und andere gärtnerische Anlagen betritt oder befährt,
 12. entgegen § 6 Abs. 2 Nr. 2 gärtnerische Bestände verändert oder beschädigt,
 13. entgegen § 6 Abs. 2 Nr. 3 Absperrungen, Einfriedungen oder Einrichtungen beseitigt oder beschädigt,
 14. entgegen § 6 Abs. 2 Nr. 4 außerhalb zugelassener Plätze nächtigt,
 15. entgegen § 6 Abs. 3 auf Kinderspielplätzen Alkohol konsumiert bzw. sich auf Kinderspielplätzen im betrunkenen oder sonstig Anstoß erregenden Zustand aufhält,
 16. entgegen § 7 die festgelegte Nachtruhe stört,
 17. entgegen § 8 akustische Geräte so betreibt, dass andere unzumutbar belästigt werden,
 18. entgegen § 9 keine Sorge dafür trägt, dass kein Lärm aus Veranstaltungsstätten dringt und damit andere erheblich belästigt,
 19. entgegen § 10 Haus- und Gartenarbeiten entgegen der festgelegten Zeiten ausführt und andere damit erheblich belästigt,
 20. entgegen § 11 Tiere so hält, dass diese durch anhaltenden Lärm andere über das Maß hinaus belästigen,
 21. entgegen § 12 Abs. 1 Verunreinigungen verursacht,
 22. entgegen § 12 Abs. 2 Verunreinigungen von Tieren nicht unverzüglich beseitigt,
 23. entgegen § 12 Abs. 3 im öffentlichen Bereich seine Notdurft verrichtet,
 24. entgegen § 12 Abs. 4 Plakate, Aufkleber oder Werbezettel ohne Einwilligung des Verfügungsberechtigten anbringt oder Einrichtungen beschriftet, besprüht oder bemalt
 25. entgegen § 13 Abs. 1 a oder b andere Personen durch aggressives Betteln oder aufdringliches Verhalten belästigt,
 26. entgegen § 14 Tauben füttert,
 27. entgegen § 15 Abs. 1 eine Veranstaltung im öffentlichen Raum nicht rechtzeitig anzeigt,
 28. entgegen § 16 Abs. 1 als Hauseigentümer das Gebäude nicht mit der festgesetzten Hausnummer versieht,
 29. entgegen § 16 Abs. 2 Hausnummern anbringt oder unlesbare Hausnummern nicht erneuert.
- (2) Diese Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Abs. 1 und 2 des Sächsischen Polizeigesetzes und § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens fünf Euro und höchstens 1.000 Euro, bei fahrlässigen Verstößen mit höchstens bis zu 500 Euro geahndet werden.
- (3) Sachlich zuständig für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten ist nach § 36 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten die Stadt Hoyerswerda.

§ 19

Verhältnis zu anderen Vorschriften

Die Vorschriften von Bundes- und Landesgesetzen sowie bestehender Verordnungen und Satzungen bleiben von dieser Regelung unberührt.

Das sind insbesondere das Sächsische Polizeigesetz, das Bundes-Immissionsschutzgesetz, die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung, die Sportanlagenlärmschutzverordnung, das Kreislaufwirtschafts-gesetz, das Sächsische Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz, die Sächsische Pflanzenabfall-verordnung, die Abfallsatzung des Landkreises Bautzen, das Sächsische Waldgesetz, das Wasserhaushaltsgesetz, das Sächsische Sonn- und Feiertagsgesetz, das Sächsische Straßengesetz, die Straßenverkehrs-Ordnung, das Tierkörperbeseitigungsgesetz, das Sächsische Denkmalschutz-gesetz, die Sondernutzungssatzung der Stadt Hoyerswerda, das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, das Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden und das Strafgesetzbuch.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Polizeiverordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung der Stadt Hoyerswerda vom 10.05.2007 in der Fassung der ersten Verordnung zur Änderung der Polizeiverordnung der Stadt Hoyerswerda vom 18.02.2009 außer Kraft.

Hoyerswerda, den 26.04.2017

Skora
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Das gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bekanntmachung der Lausitzbad Hoyerswerda GmbH zum Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2016

Die Geschäftsführung der Lausitzbad Hoyerswerda GmbH gibt bekannt, dass der Jahresabschluss zum 31.12.2016 und der Lagebericht des Geschäftsjahres 2016 durch die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft wurden.

Die Prüfung umfasste den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht sowie die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 Absatz 1 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG).

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse

ergab keinen Anlass zu Beanstandungen.

Es wurde festgestellt, dass die Buchführung und der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften entsprechen und dass der Jahresabschluss im Einklang mit dem Lagebericht steht.

Für den Jahresabschluss und den Lagebericht des Geschäftsjahres 2016 wurde der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt.

Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichts erfolgt im elektronischen Bundesanzeiger.

Hoyerswerda, den 05.05.2017

Warkus
Geschäftsführer

Informationen / Informacije

Bekanntmachung einer Öffentlichen Ausschreibung gemäß § 12 VOB/A

a) Öffentlicher Auftraggeber:

Stadt Hoyerswerda
 Fachbereich Innerer Service und Finanzen
 Zentrale Vergabestelle
 S.-G.-Frentzel-Str. 1
 02977 Hoyerswerda
 Tel. +49 3571 456549
 Fax +49 3571 45786549
 E-Mail: Halina.Zscheschang@hoyerswerda-stadt.de

b) Gewähltes Vergabeverfahren:

Öffentliche Ausschreibung

c) Es erfolgt keine elektronische Auftragsvergabe.

d) Art des Auftrages, der Gegenstand der Ausschreibung ist:

Bauauftrag – Straßenbau (Gehweg)

e) Ort der Ausführung:

Albert-Schweitzer-Straße 02977 Hoyerswerda

f) Art und Umfang der Leistung:

Gehwegsanierung A.-Schweitzer-Straße in 02977 Hoyerswerda;
 Straßenbau; Vergabe-Nr. I/60.31/17/10-VOB

Der vorhandene Gehweg an der Albert-Schweitzer-Straße ist im Bereich Ernst-Heim-Straße/Zufahrt Albert-Schweitzer-Straße 11 bis zum abzweigenden Parkweg zu sanieren. Die marode Befestigung aus Ort beton ist abzurechen und der Unterbau ist zu erneuern. Nach dem Setzen neuer Betontiefborde an der straßenabgewandten Seite, dem Austausch von defekten Hochborden an der Straße sowie der Herstellung von Gehwegsabsenkungen am Beginn und Ende der Sanierungsstrecke ist der Weg mit Betonpflaster zu befestigen. Vorgefundene Wurzeln von altem Baumbestand sind zu entfernen. Im Kurvenbereich ist ebenso wie am Ende der Sanierungsstrecke der Bord für die Überführung auf Straßenniveau abzusenken. Die vorhandene Straßenentwässerung ist den neuen Bedingungen anzupassen und die Abläufe sind zu erneuern. Der Stellplatz der Entsorgungscontainer ist auf die andere Straßenseite zu verlagern.

Der Leistungsumfang gliedert sich wie folgt:

- 160 m² Abbruch Ort beton;
- 82,25 m³ Erdaushub;
- 75 m³ Schottertragschicht;
- 75 m Betonborde;
- 155 m² Betonpflaster;

- 2 St. Straßenabläufe;
- 10 m Rohrleitungen PVC-U DN 150

g) Planungsleistungen sind nicht gefordert.

h) Der Auftrag ist nicht in Lose aufgeteilt.

i) Ausführungsfrist:

Beginn der Arbeiten: 12.06.2017
 Ende der Arbeiten: 23.06.2017

j) Zulässigkeit von Nebenangeboten

Nebenangebote sind nur mit Abgabe eines Hauptangebotes zugelassen.

k) Anforderung der Vergabeunterlagen

Die Vergabeunterlagen sind bestellbar unter www.evergabe.de.

l) Kostenbeitrag für die Vergabeunterlagen

Papierform der Vergabeunterlagen:

13,95 EUR zzgl. 19 % MwSt.

Bestellnummer **033834A00**,
 Vergabe-Nr. I/60.31/17/10-VOB

Bestellung nur im Internet unter www.evergabe.de/vu. Das Entgelt wird nicht erstattet. Die Bezahlung erfolgt durch SEPA-Lastschriftmandat, Kreditkarte (VISA, MasterCard) oder auf Rechnung. Leistungsverzeichnisse ggf. auf CD-ROM.

Elektronische Form der Vergabeunterlagen: 0,00 EUR
 abrufbar mit kostenpflichtigem Zugang unter www.evergabe.de.

m) Frist für Teilnahmeanträge entfällt

n) Ablauf der Frist für den Eingang der Angebote:

23.05.2017 11.00 Uhr

o) Anschrift, an die die Angebote SCHRIFTLICH zu richten sind:

Stadt Hoyerswerda
 Fachbereich Innerer Service und Finanzen
 Zimmer 1.12 (Poststelle)
 S.-G.-Frentzel-Str. 1
 02977 Hoyerswerda

p) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen: Deutsch

q) Eröffnung der Angebote:

23.05.2017 11.00 Uhr

Ort der Eröffnung der Angebote:

Stadt Hoyerswerda
 Neues Rathaus

Informationen / Informacije

S.-G.-Frentzel-Str. 1, 02977 Hoyerswerda,
Erdgeschoss, Zimmer 1.16
Bei der Eröffnung der Angebote dürfen nur Bieter und deren Bevollmächtigte anwesend sein.

r) Geforderte Sicherheiten: keine

s) Die Zahlungsbedingungen richten sich nach § 16 VOB/B sowie den Besonderen und Zusätzlichen Vertragsbedingungen der Vergabeunterlagen.

t) Rechtsform einer Bietergemeinschaft:

Die Rechtsform der Bietergemeinschaft ist beliebig. Verlangt werden jedoch eine gesamtschuldnerische Haftung und die Benennung eines bevollmächtigten Vertreters.

u) Verlangte Nachweise für die Beurteilung der Eignung des Bieters:

Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmern ist auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass diese präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen. Nicht präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt "Eigenerklärung zur Eignung" vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmern sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben. Sind die Nachunternehmer präqualifiziert, reicht die Angabe der Nummer, unter der diese in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden. Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmer) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der "Eigenerklärung zur Eignung" genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu

bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen. Das Formblatt 'Eigenerklärungen zur Eignung' ist erhältlich: siehe Vergabeunterlagen.

Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Eignung folgende Angaben/Unterlagen gemäß § 6a Abs. 3 VOB/A zu machen/einzureichen:

Gewerbebeanmeldung bzw. Gewerbeummeldung;

Nachweis der Rechts- und Gesellschaftsform mit entsprechendem Auszug aus dem Handelsregister;

Angaben nach § 6 a Abs. 2 Nr. 1 bis 9 VOB/A, insbesondere die Vorlage von aussagekräftigen Referenzen über die Erbringung vergleichbarer Leistungen;

Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung; gültige Unbedenklichkeitsbescheinigungen der Berufsgenossenschaft und der Krankenkasse

(Hinweis: Die Bescheinigungen dürfen nicht älter als drei Monate sein.)

v) Die Zuschlags- und Bindefrist endet am:
12.06.2017

w) Nachprüfstelle:

Landratsamt Bautzen

Rechts- und Kommunalamt

Bahnhofstraße 9

02625 Bautzen

Tel.: 03591 5251 15300, Fax: 03591 5250 15300

E-Mail: rechts-kommunalamt@lra-bautzen.de

SONSTIGES:

Ergebnisse der Submission können unter Beilage eines frankierten und adressierten Briefumschlages im Angebotsschreiben angefordert werden.

weitere Bekanntmachungen dieser Ausschreibung:

Vergabeplattform eVergabe.de am: 09.05.2017

Vergabeplattform Vergabe24.de am: 10.05.2017

Ausschreibungsblatt: 10.05.2017 (Ausgabe 19/2017)

Fundsachen im Monat April 2017

In der Zeit vom 01.04.2017 bis 30.04.2017 wurden folgende Gegenstände im Fundbüro abgegeben:

- 26er Herrenfahrrad "Mifa" (DDR-Fahrrad), Farbe weiß/hellbraun, ohne Gangschaltung,
- Fahrradrahmen "Citystar", Farbe blau

Bei beiden Fundfahrrädern ist die Rahmennummer bekannt.

- 12 Schlüssel an drei Ringen verteilt mit einem schwarzen Schlüsselband und Flaschenöffner,

- „VW“ Autoschlüssel (ohne Fernbedienung) am Schlüsselring,
- fünf Schlüssel an drei Ringen verteilt (u.a. ein kleiner Schlüssel "EURO LOCKS" Schließsystem),
- kleine rote Stofftasche mit kleiner Taschenlampe und schwarzer Geldbörse sowie diverser Hygieneartikel,
- Handstoffhülle "Crystal Blue", Farbe braun mit blauer Stickerei,
- Akkuschauber „Kinzo“ mit Ersatzakku und Ladegerät in einem blauen Koffer,
- weißes Handy "HUAWAI" (IMEI-Nummer bekannt),
- braune Geldbörse in Kroko-Optik mit goldfarbenen

Informationen / Informacije

Ecken (wurde bereits vor längerer Zeit gefunden).

Für Fundsachen gilt eine gesetzliche Aufbewahrungsfrist von sechs Monaten (nach dem BGB). Danach werden die Gegenstände versteigert (außer Schlüssel).

Bürger, die ihre verlorenen Sachen in dieser Veröffentlichung wieder erkennen, melden sich bitte bis zum **31.10.2017** im Bürgeramt.

Wir verweisen auf die Versteigerungsauktion von Fundfahrrädern Monat Mai 2017, zu finden im Internet unter www.zoll-auktion.de.

Freie Stellen im FSJ und im BFD

Das Netzwerk für Kinder- und Jugendarbeit bietet jungen Leuten **ab September 2017** die Möglichkeit, ein **Freiwilliges soziales Jahr** oder einen **Bundesfreiwilligendienst** zu absolvieren. FSJ und BFD sind gute Möglichkeiten, um nach der Schulzeit etwas Praktisches zu tun, sich für andere Menschen zu engagieren und sich beruflich zu orientieren. Darüber hinaus verbessern sich die Chancen auf einen Ausbildungs- oder Studienplatz, da das FSJ im Regelfall als Wartezeit oder als Praktikum anerkannt wird. Neben der Arbeit in einer sozialen Einrichtung sind regelmäßige Seminare fester Bestandteil in FSJ und BFD. Die Freiwilligen erhalten ein Taschengeld in Höhe von 300 €, sind sozialversichert und haben Anspruch auf Urlaub.

In der Region Hoyerswerda sind noch interessante Einsatzmöglichkeiten vorhanden, u.a. in der **Arbeit mit Menschen mit Behinderungen** im Missionshof in

Liske und in den Lausitzer Werkstätten in Hoyerswerda. Die **Kindertagesstätten** in Elsterheide und Dörghenhausen haben jeweils einen freien FSJ-Platz. Die **Schule** zur Lernförderung und das Förderzentrum in Hoyerswerda bieten interessante Möglichkeiten insbesondere für diejenigen, die sich für den pädagogischen Bereich interessieren. Speziell die Lausitzer Werkstätten bieten auch Möglichkeiten für über 27-jährige, einen Bundesfreiwilligendienst zu absolvieren. Bewerbungen sind ab sofort möglich und werden in der Reihenfolge des Eingangs bearbeitet.

Nähere Informationen finden Sie unter www.kijunetzwerk.de oder telefonisch montags bzw. donnerstags unter 03594/704726.

Bewerbungen an:
Netzwerk für Kinder- und Jugendarbeit
Lutherstraße 13
01877 Bischofswerda

I M P R E S S U M

HERAUSGEBER:

Der Oberbürgermeister der Stadt Hoyerswerda / Wyši měščanosta města Wojerec

REDAKTION, SATZ, DRUCK und VERTRIEB:

Stabsstelle Büro Oberbürgermeister und Fachbereich Innerer Service und Finanzen, S.-G.-Frentzel-Straße 1, 02977 Hoyerswerda

Tel.: 03571/456102; Fax: 03571/45786102, E-Mail: pressestelle@hoyerswerda-stadt.de

VERANTWORTLICH: Olaf Dominick

BEZUG:

Jahresabonnement über Postversand zum Preis von 35,00 Euro. Die Aufnahme eines Abonnements ist bei anteiligem Abonnementpreis jederzeit möglich. Das Abonnement ist mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende schriftlich kündbar.

Dorffestspiele & Maibaumwerfen Dörghenhausen 19. - 21.MAI

FREITAG

- 20:00 - Bieranstich & Gaudi-Vereinswettkämpfe
21:30 - Disco "DJ DAVE"

SAMSTAG

- 15:30 - Großes Kinderfest mit Märchenspiel & vielen Überraschungen
- Kegeln der Frauen
17:00 - Maibaumwerfen mit Blasmusik von den "Niederlausitzer Blasmusikanten Ortrand" und Actionspiele am Maibaum

20:30

Elster-Night Fieber

- DJ TOM HARDY -
& special guest

SONNTAG

- 10:00 - Fröhschoppen
14:30 - Elsterwettkämpfe & traditionelles Entenrennen
16:00 - Buntes Festprogramm zum Kaffee
- große Oldtimer Show
- Kindertanzgruppe der "Grundschule am Adler"
- Dörghenhausens "Beste Stimme" mit bekannten Hits
- Bogenschießen
- Tanzeinlagen unserer Vereine, u.a. Gurkenschieber
19:00 - Tanz in den Abend

An allen Tagen ist für Speisen und Getränke gesorgt.

Es laden ein, der Dorfclub e.V., der Jugendclub sowie die Freiwillige Feuerwehr.